

# **HANDEL, GEWERBE UND KUNST**

## **Handels-, Banken- und Kreditanstalten**

Am 2. Weihnachtsfeiertag 1839 gründeten in Donaueschingen 38 Honorationen die erste Sparkasse.

1858 wurde die Spar- und Waisenkasse gegründet. In der Satzung heißt es u.a.: Guthaben bis zu 200 Mark können jederzeit ganz oder teilweise abgehoben werden; Guthaben über 200 Mark bis 500 Mark sind einen Monat, über 500 Mark bis 1.000 Mark zwei Monate, über 1.000 Mark bis 5.000 Mark drei Monate und größere Guthaben sechs Monate vorher zu kündigen. Es war auch festgeschrieben, wofür die Sparkasse das Geld verwenden durfte.

Im Februar 1881 erhielt die Gemeinde bei der Überschussverteilung von dieser für den Schulfond 1 095 M. Die Höhe der Zuweisung errechnete sich aus dem Steuerkapital der Gemeinden.

1885 waren es 1 134 M., die die Gemeinde dem Armenfond zuschlagen durfte. Die Zinsen dieses Fonds waren für Schulbücher und Schulhefte auszugeben. Insgesamt wurden 60 000 Mark verteilt.

Die 783 M. für 1888 wurde zur Verbesserung der Wasserversorgung verzinslich angelegt.

1894 waren es 989 M. und sollten laut Gemeindebeschluss zur Tilgung der Wasserleitungsschulden verwendet werden. Der Beschluss wurde für ungültig erklärt, weil nicht einmal die Hälfte der stimmberechtigten 84 Bürger anwesend war. Das Geld musste zur Anschaffung eines Schlauchkarrens verwendet werden.

1901 erhielt die Gemeinde 901 M., 1911 waren es 815 M. und 1912 807 M..

## **Gewerbe**

### **Zünftige Gewerbe**

Es ist in Erfahrung gekommen, dass die Näherinnen, ungeachtet dass ihnen solches durch frühere Amtsbefehle schon untersagt worden war, noch ferner fortfahren, Manns- und Weibskleider zu machen, welche nur gelernte Schneider zu fertigen befugt sind, und hier wegen ihre Steuern und Abgaben zu bezahlen haben,.

Die Ortsvorstände der Gemeinden wurden beauftragt, sämtlichen Näherinnen zu eröffnen, dass sie sich nicht mehr unterstehen sollen, sich mit Arbeiten abzugeben, welche nicht zu ihrer Befugnis gehören.

Sollte man die Entdeckung machen, dass die Näherinnen sich ferner unterstehen, Schneiderarbeit zu fertigen, so wird man gegen selbige angemessene Strafen erkennen.

Thomas Burger, hiesiger Bürger und Maurermeister, Sohn des Andreas Burger, wünschte als Meister seiner Profession in die Zunft aufgenommen zu werden. Derselbe hatte die Maurerprofession bei seinem Vater ordnungsmäßig erlernt. Dieser war schon früher als Lehrling in dieselbe aufgenommen und zum Gesellen in dieser Profession freigesprochen worden, was dortiges Zunftbuch nachweisen wird.

Am Montag, den 28. Oktober 1844, wurde in der Pfarrkirche zu Gutmadingen der Zunftjahrtag abgehalten, wozu alle zünftigen Meister der hiesigen 5 Zünfte auf Vormittag 9 Uhr zum Gottesdienst, und nach diesem auf die Herbergen zur Abwandlung der Handwerker höflichst eingeladen werden.

Dem hiesigen Bürger Jakob Wiedmann, welcher gesonnen ist, sein Meisterstück der Profession eines Zimmermanns abzulegen und sich als solcher in die Zunft aufnehmen zu lassen gedenkt, wird das pflichtgemäße Zeugnis erteilt, dass derselbe seine Profession bei seinem Vater Anton Wiedmann von hier ordnungsmäßig erlernt und den anliegenden Bauplan durch eigen Hand gefertigt hat, wovon der Unterzeichnete Augenzeuge war.

Bürgermeister Schäufel

Der Antrag ging mit dem Bemerkten gehorsamst zurück, dass ein Bauplan nicht beigelegt sei. Überdies sind die Gesellen- und Wandergenüsse des Bittstellers nachzutragen, oder etwaige Gründe für die Wanderdispens anzuführen.

Der Unterzeichnete Zimmermeister Kirner von Aasen bezeugt dass Jakob Wiedmann Zimmermann von Gutmadingen als Zimmergeselle von 1817 bis 1820, das ist 3 Jahre, bei mir in Arbeit gestanden und seine Arbeit gut ausgeführt hat, sich auch sonst in jeder Beziehung gut betragen habe.

Aasen 15t Jänner 1841

Es gibt in dieser Form noch weitere Anträge um Verleihung des Meisterbriefes und Aufnahme in die Zunft z.B. vom Schmied Johann Huber und vom Schreiner Georg Münzer.

Thomas Geisinger bittet um Dispens von den Wanderjahren. Will Thomas Geisinger sich nur als Hufschmied etablieren so ist es nicht notwendig, dass er sich über das erstandene Wandern ausweise, dagegen ist notwendig, dass er sich nach der Verordnung vom 5t Merz 1843 benehmen und daher die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung bei der aufgestellten Prüfungskommission ablege, deren Resultat sodann der Wohlh. Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Will aber Thomas Geisinger die Schmiedprofession mit Ausnahme des Hufbeschlags betreiben, so hat er sich nach den bestehenden Zunftgesetzen zu benehmen und sich daher auszuweisen, dass er die Schmiedprofession gehörig erlernt, freigesprochen und die vorgeschriebene Zeit gewandert hat.

Die Gemeinde setzte sich für die Aufnahme von Thomas Geisinger wie folgt ein:

Der 72 Bürger starke, größtenteils von der Ökonomie und Viehzucht lebende Ort Gutmadingen, wovon 55 Bürger Fuhrwerke, und gegen 101 Pferde besitzen, hat gegenwärtig keinen Schmiedmeister, weswegen die Bürgerschaft sich bei auswärtigen Schmieden das erforderliche notwendige bearbeiten lassen muss, was mit mehr Kosten verbunden ist.

Dem von Kindheit auf braven gegenwärtig 23 Jahre alten ledigen Thomas Geisinger, Sohn unseres Bürgers Josef Geisinger, welcher jetzt schon im Besitze eines bürgerschaftlichen Vermögens von 2 200 Gulden ist, worauf er nur 300 Gulden Schulden zu bezahlen hat, steht eine vorzügliche Heiratsgelegenheit vor, wenn er als Schmiedmeister sich in seinem Wohnort bürgerlich ansässig macht.

Derselbe hat bei dem nicht nur mit Hufbeschlägen sondern in allen übrigen Schmiedarbeiten beruhenden Schmiedmeister Heizmann in Aulfingen die Schmiede Profession ordnungsmäßig erlernt und ununterbrochen gleich darauf noch bei ihm ein volles halbes Jahr als Schmiedgeselle gearbeitet. Er hat dann beim Kehrschmied Stadelmann in Donaueschingen, welcher Mitglied der dortigen Hufbeschlägkommission ist, seit 1 ½ Jahren ebenfalls ununterbrochen mit dem größten Fleiße gearbeitet und sich in allen der Schmiedprofession zugehörigen Arbeiten aufs vorzüglichste ausgebildet.

Unter Zugrundlage der Vorbemerkten Tatsachen sind wir so frei, Eine Hochlöbliche Regierung des Seekreises gehorsamst zu bitten: den Thomas Geisinger von hier von den Wanderjahren dispensieren zu wollen.

die Meisterannahmeurkunde erhielt Thomas Geisinger daraufhin am 14. August 1846.

Sämtliche Bürgermeister des Amtsbezirks wurden aufgefordert unfehlbar innerhalb 8 Tagen anher anzuzeigen, ob der Hufbeschlag in ihren Gemeinden von Schmiedmeister ausgeübt wird, welche durch die vorschriftsmäßige Prüfung dazu nicht befähigt sind.

Manche Handwerker gehörten einem auswärtigen Zunftverband an. Es wurde von Amts wegen vorgeschlagen, dass alle in den Zunftverband Donaueschingen oder Hüfingen eintreten, was bei allen Gutmadinger Handwerkern angenommen wurde. Dies waren 1853: Thomas Hör, Bäcker; Josef Troll, Weber; Christian Saur, Wagner; Thomas Burger, Maurer; Jakob Burger, Maurer; Jakob Gebhardt, Schuster; Thomas Geisinger und Johann Huber, Huf-

schmiede; Baldas Engeßer, Schuster; Rafael Widmann, Zimmermann; Wendelin Hasenfratz, Schreiner;

Später gab es fast für alle Berufszweige für den Amtsbezirk Donaueschingen Zwangsinnungen.

Dem Bürgermeisteramt zu Gutmadingen wurde aufgegeben, den Schmieden Thomas Geisinger und Johann Huber von dort urkundlich zu eröffnen, dass ihnen das Arbeiten als Schmiede bei Vermeidung einer Strafe von 10 G. untersagt sei, weil sie unbefugte Arbeiten verrichteten.

### **Gewerbeanmeldungen**

1837 bat der Hilfsförster Michael Birk um eine Krämereibewilligung.

1841 gab Nikolaus Hug seine Konzession, einen Laden mit Spezereien zu führen, aus gesundheitlichen Gründen zurück. Die Gemeinde wurde daraufhin von Amtswegen beauftragt einen neuen Krämer zu suchen, eine Handelschaft im Orte Gutmadingen als vorteilhaft zu erachtet sei. Es habe deshalb eine Bekanntmachung an die Bürgerschaft in anberaumter Frist zu geschehen, dass sich lusttragende unter Nachweisung der Handlungs-Spezereien und sonstigen Verhältnissen zu melden haben.

Es bewarben sich:

**Karl Huber**, um Branntwein, Essig, Kerzen, Seifen, und sonstige Spezereiwaren, sowie Rauch- und Schnupftabak verkaufen zu dürfen. „Durch die Entzünden eines Blitzstrahls in die Wohnung des Benedik Häußle, wovon ich betroffen worden bin, ist in dessen Folge eine starke Nervenschwäche eingetreten, welche mich zu vielen Arbeiten unfähig mache“.

**Birk Michael** mit der Erklärung: „Ich bin nun gesonnen, den von Nikolaus Hug niedergelegten Handel zu ersetzen, nämlich: Branntwein, Essig, Zucker, Kaffee, Rauchtobak u. Schnupftobak, Kerzen und sonstige Spezereiwaren zu verkaufen. Ich mache hierbei die Bemerkung, dass mein Haus zu derartigem Unternehmen geeignet ist, und ich allen nötigen Besorgungen bestens bedacht sein werde“.

**Nepomuk Engeßer** zur Übernahme des vakanten Handels. Er beschränkt die Handelsgegenstände auf folgende Waren: Schweinefleisch, Schmalz, Branntwein, Öl, Essig, Zucker und Kaffee, Rauch und Schnupftobak, Seifen und Kerzen und sonstige Spezereiwaren. „Dabei bemerke ich, das ich vollständig zu diesem Handel fähig zu sein glaube und auch ein geeignetes Lokal, welches mir zum lebenslänglichen Wohnungsrecht zugesichert ist, besitze. Vorzüglich bewegt mich zu dieser Übernahme das Schicksal meines kränkenden, und bereits unheilbaren Bruders Anton Engeßer, welchen ich im Falle mir diese Vergünstigung zukommen würde, zu einem Verdienste verhelfen könnte, wodurch er im Stande wäre, seinen Erwerb zu verdienen, weil sonst keine Aussicht zu einer Beschäftigung zu erkennen gemacht werden kann“.

**Jakob Henkel** um Bewilligung nicht aber auf Spezereiwaren, sondern bloß auf Schweinefleisch, Essig und Branntwein auch Salz und Öl. „Da nun mein Haus, das ich zur Ökonomie nicht ganz brauche, vorzüglich dazu geeignet wäre, da es mitten im Orte steht und mir deshalb Gelegenheit verschafft einen kleinen Handel mit den bezeichneten Waren umzutreiben. Dieser kleine Handel würden meine Geldmittel in etwas verbessern“.

**Wiedmann Monika** ohne Erklärung.

Die Gemeinde gab über die Bewerber folgende Urteile ab:

**Nep. Engesser** besitzt die persönlichen Eigenschaften für einen solchen Umtrieb wie Schreiben, Lesen, Rechnen und sonst einen guten Leumund, auch die erforderlichen Lokale sind vorhanden und ein Vermögen von 1 000 G.

**Karl Huber:** Sein Vermögen beträgt 1.150 G. Im Lesen, Schreiben und Rechnen ist er mittel schwach hat sonst einen guten Rufe.

**Förster Birk:** Sein Vermögen beträgt 2 730 G. Im Lesen und Rechnen ist er schwach, im Schreiben mittelgut, als Bürger hat er einen guten Ruf.

**Joh. Nepomuk Engeßer:** Vermögen 1000 G. Lesen, Schreiben und Rechnen gut, ebenfalls bezüglich des Rufs.

**Jakob Henkel:** Vermögen 2 070 G. Im Lesen gut, Schreiben und Rechnen schwach, übrigens ein guter Ruf.

**Monika Wiedmann:** Vermögen an Forderungen 150 G. Die Eigenschaften über Lesen, Schreiben und Rechnen sind nicht vollständig bekannt. Übrigens einen guten Ruf.

Johann Nepomuk Engesser (Baschi) erhielt die Konzession und wurde bis 1850 als Betreiber eines Ladens in den Akten geführt.

1848 ersuchte Johann Baptist Huber (Schmidli) um die Bewilligung, in hiesiger Gemeinde mit Spezereiwaren Handel treiben zu dürfen. Nach dem der Gemeinderat die Sache geprüft hatte befanden er, dass der Bewohner hinsichtlich des Lokals ein neues Haus an der Straße stehen hat, welches sich vorzüglich zu einem solchen Gewerbe eignet. Weil Bittsteller schon lange Jahre bei fremden Leuten waren, und seine Frau schon früher bei seinem Bruder mehrere Jahre den Spezereiwaren Handel in hiesigem Orte betrieben habe, und man daher nicht zweifeln kann, dass diese Leute den Handel ohne allen Anstand vorstehen können, da beide Teile, im Lesen, Rechnen, Schreiben gut bewandert sind und überdies von diesseits in Beziehung ihrer Aufführung das Zeugnis gut erteilt wird, sei von Seiten des Gemeinderats der Bitte des Johann Baptist Huber zu entsprechen, und demselben das Recht einzuräumen in hiesigem Orte Spezereiwarenhandel mit Schmalz, Branntwein, Öl, Essig, Butter, Käse, Rauch u. Schnupftabak, Seifen, Kerzen usw. betreiben zu dürfen. Ihm wurde die Konzession zum Handel mit Spezereiwaren erteilt.

1851-1857 betrieb Wendelin Hasenfratz einen zusätzlichen Krämerladen, nachdem der Gemeinderat die Anfrage des Amtes, ob die Eröffnung einer zweiten Krämerei in Gutmadingen ein Bedürfnis sei, befürwortete.

Da Johann Baptist Huber 1852 seine Konzession niederlegte, er wollte nach Amerika auswandern, bewarb sich Joseph Schatz (Kaindel) um die Konzession, die ihm erteilt wurde, da er im Rechnen und Schreiben kundig war und die Wohnung desselben sich dazu eignete, weil dieselbe mitten im Ort lag und hinlänglich Raum hatte, und da man insbesondere gegen den Leumund des Josef Schatz nichts einzuwenden hatte. Dem Josef Schatz wurde die Krämerei Konzession erteilt, dabei aber bemerkt, dass demselben der Handel mit Branntwein bei Vermeidung der Entziehung dieser Konzession untersagt sei.

1855 hat sich das Gerücht verbreitet, dass beim Krämer Wendelin Hasenfratz Johann Huber, Schmid, Mathias Huber und andere täglich zusammen kommen, welche nach beliebigen Schnaps trinken und nebenbei über Gemeindeverhältnisse verhandeln, welche zu Zwiespaltungen Anlass geben und hauptsächlich zu Aufreizungen aller Art veranlassen. „Da dieses ein ungesetzliches Gewahren ist, und weil der Schnapsverkauf derartigen Krämern gesetzlich verboten ist, so müssen wir bei Gr. Bez. Amte den Antrag stellen, dass dem Wendelin Hasenfratz der Verkauf von Schnaps verboten werde. Besonders schlimm sei das, da dem Schmid Huber der Wirtshausbesuch untersagt ist, und daher jederzeit einer polizeilichen Aufsicht über ihn und solche die im Verdacht stehen Getränke an ihn abgegeben zu haben, zulässig erscheint“.

1857 berichtete die Gemeinde dem Amt, dass Wendelin Hasenfratz in Gant (Insolvenz) geraten sei und seine Vermögensverhältnisse derart zerrüttet seien, dass er nicht mehr im Stande ist nur im kleinen Laden Waren anzuschaffen um seinen Handel zu betreiben.

Über Joseph Schatz wurde dem Amt gemeldet, „dass er seinen Handel auf Schleichwegen betreibe, indem er junge Leute verführe, dass sie ihren Eltern Früchte und Sämereien aller Art entwenden sollen um bei ihnen solche um einen Spottpreis ankaufen zu können, wofür derselbe schon durch amtliches Erkenntnis vom 2ten März 1855 zur Verbüßung einer Amtsgefängnisstrafe von 3 Wochen, geschärft durch 6 Tage Hungerskost verurteilt und gestraft worden ist, und weil derselbe wegen Schriftfälschung deren Wert 1 000 G betrug,

worden ist, und weil derselbe wegen Schriffälschung deren Wert 1 000 G betrug, besagt der Prozess bei Großh. Hofgericht, verloren hatte. Deshalb ist derselbe bereits an den Bettelstab gekommen, so er durchaus nicht mehr im Stande ist Ladenwaren anzuschaffen um damit zu handeln. Aus diesen Gründen, und weil derselbe sowohl zu Hause als im Feld, Wald oder Torfstich besondere polizeiliche Aufsicht bedarf und nicht im Stande ist einen Handel noch irgendwie andere Arbeit ohne Betrug zu verrichten, glauben wir nicht, dass dem Joseph Schatz eine Handlungskonzession gebühre“.

Da beide Krämer, Wendelin Hasenfratz und Joseph Schatz nicht einmal zusammen für 3 G. Ladenwaren besaßen und mit diesen nicht aufrecht zu Werke gingen, stellt der Gemeinderat auf Veranlassung mehrere Bürger bei Großh. Bez. Amte untertänigst das Ansuchen, beiden die Konzession zu entziehen.

Wie überall, so auch in Gutmadingen, waren in jeder Haushaltung von Zeit zu Zeit Spezereiwaren nötig, „kann man solche im Orte nicht bekommen, so ist man genötigt solche Auswärts einzukaufen, so sieht man z.B. täglich Leute nach Geisingen gehen um solche Einkäufe zu besorgen, wobei sie in einem ganzen Jahre nicht nur viele Zeit verlieren sondern nebenher noch viel Geld verzehrt wird“.

Der Gemeinderat wurde ermächtigt einen geeigneten gut beleumundeten Bürger in Vorschlag zu bringen um damit dem seitherigen Übelstande abzuhelpfen.

Dem Joseph Schatz wurde eröffnet, dass er innerhalb 4 Wochen sich mit einem gehörigen Warenvorrat nach dem Bedürfnis der Bürgerschaft zu versehen habe, ansonsten ihm die Konzession entzogen würde.

Ferner wurde dem Wendelin Hasenfratz und Joseph Schatz bedeutet, dass wenn sie künftig den nötigen Warenvorrat nicht haben einem andern die Krämerei Konzession erteilt würde.

Auf Nachfrage teilt der Gemeinderat dem Amt mit, dass den hiesigen Krämern noch gar vieles oder bereits alles was zum Kleinhandel gehört fehlte, „es fehlen insbesondere sämtliche Schreibmaterialien an Papier, Feder und Tinte usw. was man doch täglich braucht und haben muss. Salz ist hier ein Hauptartikel. Der Vorrat bei beiden Krämer reicht nicht für einen einzigen Bürger, da hier wenigstens 200 Zentner jährlich verbraucht werden. Gewürze fehlen alle Sorten. Zucker, Brot, Seifen, Lichter, Essig, Tabak etc. sind zwar teilweise vorhanden, allein wer will sie kaufen. Sie sind von aller geringsten Sorten, und man kauft in den umliegenden Orten das Pfund um 2 bis 3 Kr. billiger und bekommt noch bessere Ware. So hat z.B. diesen Sommer Hasenfratz Essig verkauft, der schlechter war als frisches Wasser, und so ist es mit den übrigen Gegenständen, wenn sie auch vorhanden wären, so wird sie bereits als unbrauchbar vermischt, und wer will eine Klage erheben. Bevor dieses geschieht, geht jeder Bürger weiter, und macht seine Einkäufe in den umliegenden Ortschaften.

Wir könnten allerdings noch viele Gegenstände brauchen wie z.B. kurze Ellenwaren aller Art werden alle Tage gebraucht. Und so wäre noch vieles aufzuzählen. Allein es hilft alles nichts. Die gegenwärtigen Krämereien sind zerrüttet, ihr Vermögensverhältnisse derart, dass sie es anzuschaffen nicht im Stande sind, sie haben gar keinen Kredit dazu, weil ihr Gläubiger schon betrogen worden sind. Unseres Erachtens kann nur in dieser Hinsicht auch anders geholfen werden, wenn wenigstens einem dieser Krämer die Konzession entzogen, und der Gemeinderat in Frist eines Jahres vielleicht auch viel früher für die Errichtung einer neuen Krämer Konzession sorgen darf“.

1856-1861 betrieben Ochsenwirt Magnus Huber und Karl Häusle (Gleichauf) ein Ladengeschäft, 1879 auch Brunner Mathias (Ochsenwirt) und von 1879-1895 Münzer Franz bzw. seine Witwe und bis 1920 Sohn Pius.

1861-1890 führte Schelling Karl und bis 1900 sein Sohn Hermann einen Laden. In einem Nebenraum des Gasthauses Adler führten die Schellings den Laden bis zum Verkauf des Gasthauses an Heinrich Engesser. Dessen Tochter Josefa führte ihn bis etwa 1975 weiter.

Ab 1885 führte Röthele Mathias bzw. ab 1920 sein Nachfolger Richard Moser einen Laden. 1928 erhielt dieser sogar das Recht Arzneimittel (Drogen) zu verkaufen. Nach dem Krieg führte „d Tamse Helga“ (Helga Krüger) diesen Laden und nach ihr bis zu seinem Tod Rolf Schuler. Dessen Nachfolger war Franz Boll bis er „s Pächterhus“ kaufte und dort seinen La-

den durch Umbaumaßnahmen einrichtete und weiterführte bis Johann Frank ihn pachtete und um 2005 als letzten Laden in Gutmadingen schloss. „D Thamse Helga“ führte ihren Laden in der ehemaligen Metzgerei- und Bäckereifiliale bei Trolls noch einige Jahre weiter.

**1926** richtete Mathias Lohrer eine Flaschenbierhandlung der Ganterbrauerei ein.

Luise Lohrer eröffnete einen Handel mit Lebensmittel, Kaffe, Seife und Kurzwaren.

**1930** verkaufte Huber Rosa, die Witwe von Huber Martin, Wurst, Käse und Brot und Henkel Anton Fette, Schuhcreme und Seife.

**1936** konnten bei Rosa Maier Garten- und Feldsamen, Saatkartoffeln, Blumenzwiebeln, Pflanzen, Bäume und Sträucher bestellt werden.

### **Wandergewerbe**

**1898** erging eine Verordnung bezüglich des Wandergewerbes. Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren durften ohne besondere Erlaubnis nicht mitgeführt werden, damit eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts der bürgerlichen und sittlichen Pflege und soweit sie schulpflichtig waren, hinsichtlich des Unterrichts. Dass die Mitführung, der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetrieb des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler, niederer Gattung oder zu Schaustellung als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder und dergl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken war zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergaben, dass es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelte.

Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familien Wagen oder Buden benutzen, so war deren Zustand und Benützung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

### **Gewerbeanmeldungen**

**1921** wurde Herr Emil Kramer 2 in Gutmadingen die Erlaubnis zum Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen innerhalb der Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen erteilt.

**1925** eröffnete Bertold Wider eine Schumacherwerkstatt, der 1929 noch ein Schuhhandel angeschlossen wurde.

**1927** eröffnete Friedrich Zimmermann eine Sattler und Tapezierer Werkstätte.

**1930** zeigte Albert Öffinger an, dass er im Hause des Johann Glunk sein Friseur Gewerbe ausübe.

### **Ehrungen**

**1898** sollten Medaille für treue Arbeit im laufenden Jahr auf den Geburtstag S.K.H. des Großherzogs zur Verleihung gelangen. Die Medaille war nur für männliche Arbeiter und Dienstboten bestimmt und es zählten zu den näheren auch die sogenannten Vorarbeiter und Werkmeister. Voraussetzung für die Verleihung der Medaillen war aber die Beschäftigung in einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb. Gemeindeämter waren ausgeschlossen. Die Verleihung der Medaille sollte nur an solche Arbeiter und Dienstboten erfolgen, welche nach vollendetem 25ten Lebensjahr mindestens 30 Jahre ununterbrochen in demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben. Bezüglich der Würdigkeit der Auszuzeichnenden ist unter allen Umständen erforderlich, dass sie einen guten Leumund im allgemeinen Sinne des Ausdrucks besitzen, es war deshalb den Anträgen stets ein gemeinderätliches Leumundszeugnis beizufügen. Polizeistrafen blieben, von besonders schwergerechten Fällen abgesehen, in der Regel außer Betracht, ebenso gerichtliche Strafen von geringerer Bedeutung, namentlich dann, wenn seit ihrer Verbüßung schon eine längere Zeit vergangen und gewissermaßen eine Rehabilitation der betreffenden Persönlichkeit eingetreten war. Schwere und insbesondere entehrende Strafen schlossen dagegen von der Verleihung des Ehrenpreises selbstverständlich aus.

## **Beschluss zur Sonntagsarbeit 1891**

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.

## **1892**

Es wird gewünscht, den nachmittäglichen Geschäftsschluß von 3 Uhr auf 4 Uhr zu verlegen, und dafür auf die bisher für Sonntag Vormittag von 8 bis 9 Uhr gestattete Offenhaltung der Geschäfte zu verzichten.

Ebenso sind die Metzger und Bäcker zu hören, ob an Sonntagen für ihre Geschäfte eine Verlängerung der Verkaufszeit über die Zeit bis 5 Uhr (ev. bis wann?) als Bedürfnis erscheint.

Franz Gissler aus Pfohren erhielt die Erlaubnis im Jahre 1925 am Kirchenfest von morgens 11 Uhr bis abends 7 Uhr Zuckerwaren zu verkaufen.

Frl. Berta Schäfer aus Neudingen erhielt die Erlaubnis, im Jahre 1926 am Kirchenfest von morgens 11 Uhr bis nachmittags 6 Uhr frisches Obst und Zuckerwaren zu verkaufen.

Ab 1927 durften außer in Donaueschingen in allen Gemeinden des Bezirks die Friseure während der Sommerzeit an Sonn- und Feiertagen von 6-8 Uhr morgens ihr Gewerbe ausüben. Gehilfen und Lehrlinge durften in dieser Zeit nicht beschäftigt werden.

1928 wird beanstandet, dass trotz Verbotes Transporte von Gütern mittels Lastwagen an Sonn- und Feiertagen statt finden.

Im Jahre 1928 fordern die Metzger eine völlige Sonntagsruhe für ihr Gewerbe.

**1900** wurde u.a. beanstandet, dass in Bäckereien und Konditoreien Spucknäpfe nicht vorhanden waren und die Reinlichkeit in den Bäckereien durchgängig zu wünschen übrig ließ.

**1907** wurde beanstandet, dass die Bäckereiräume den Anforderungen nicht genügen. Wenn jedoch durch Anlage von Fenstern dafür gesorgt ist, dass den Arbeitern genügend Luft zugeführt wird, und sie dadurch gegen Gefahren gegen ihre Gesundheit geschützt sind, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

**1913** wurde von 31 Bäckern des Amtsbezirks der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk für die Gemeinden des Amtsbezirks Donaueschingen gestellt.

## **1926**

Handel durfte am Sonntag vor Ostern und an den drei Sonntagen vor Weihnachten von 11 ½ Uhr bis 18.00 Uhr ausgeübt werden.

Für das Bedürfnisgewerbe galt für Sonn- und Feiertage:

- a) Bäcker vor dem Hauptgottesdienst
  - b) Konditoren von 11 Uhr bis 14 Uhr
  - c) Milchhändler vor dem Hauptgottesdienst und von 16 Uhr bis 19 Uhr
  - d) Obst- und Blumenhändler vor dem Hauptgottesdienst und danach bis 17 Uhr
- Hausierern war der Handel an Sonn- und Feiertagen verboten.

## **1903**

### **Ruhepausen für die Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften**

Nach der Vorschrift über die Gewährung der 24 stündigen Ruhezeit seien die Angestellten während dieser Ruhezeit auch an Anordnungen nicht mehr gebunden, die der Gesetzgeber für die in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Gehilfen und Lehrlinge im Interesse der Hausordnung insbesondere über das rechtzeitige Nachhausekommen am Abend der freien Tage getroffen hat. Die Folge davon soll sein, dass die Angestellten an diesen Tagen teilweise einen Lebenswandel führen, der sie zur Arbeit am folgenden Tage unfähig mache und schließlich ihre Entlassung nach sich ziehen müsse. Der hierdurch veranlasste häufige Stellenwechsel habe für beide Teile Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Isidor Huber „zum Ochsen“ erhielt die Erlaubnis zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzbelustigung am 7. Mai und 16. Juni 1936.

## **Steinbrüche**

Sprenggenehmigungen waren für Richard Moser 1927, Franz Münzer 1927, Franz Münzer 1929, Richard Moser 1929, Franz Münzer 1930, Ludwig Burger 1930, Karl Weiß 1929 und 1931 erteilt.

### **Vertrag zur Ausbeutung eines Steinruchs im Gewinn Stockäcker.**

#### **§1**

Der Unternehmer erhält das Recht, das Grundstück auf seine Rechnung auszubeuten u. zahlt der Gemeinde für das verkaufte Material eine Entschädigung.

#### **§2**

Der Unternehmer liefert der Gemeinde das von dieser auf die Kreis- und Ortswege und den Kreilochhauptweg benötigte Schotter- und Pflasterstein-Material um den Selbstkostenpreis.

#### **§3**

Der Unternehmer hat die bei der Abfuhr benützten Wege in gutem Zustand zu unterhalten.

#### **§4**

Bei der Ausbeutung muss sämtlicher Basalt ausgebrochen werden, der vorhandene Humusboden ist oben aufzulagern und ist das Gelände wieder gut zu verebnen. Bei der Abfuhr des Materials sind genaue Wege über das nicht im Abbau befindliche Gelände einzuhalten. Der Unternehmer ist für angerichteten Schaden haftbar. Der am Grundstück entlang ziehende Weg ist stets offen zu halten, dieser muss stets befahrbar sein.

#### **§5**

Wird die Ausbeutung auf länger als 6 Monate eingestellt, so steht dem Gemeinderat das recht zu, die Ausbeutung anderweitig zu vergeben ohne dass dem früheren Unternehmer Anspruch auf Entschädigung zusteht.

#### **§6**

Die zu bezahlende Entschädigung an die Gemeinde richtet sich nach dem jeweiligen Marktpreis des Immendinger F.F. Schotterwerks. Dieser ist zur zeit 10 Mark ab Station Immendingen.

#### **§7**

Den Zuschlag unter den Bewerber behält sich der Gemeinderat vor, dieser erfolgt längstens in 10 Tagen und ist der Bewerber während dieser zeit an sein Gebot gebunden.

Ebenso behält sich der Gemeinderat vor, bei günstiger Verkaufsgelegenheit, vor dem Zuschlag das Grundstück zu verkaufen.

#### **§8**

Als Entschädigung welche nach Maßgabe der Lieferungsbescheinigung bezahlt werden soll wird angeboten und bezahlt

- a) für Weg- und Flickschotter 1 M 35 Pf
- b) für Feinschotter 1 M 00 Pf
- c) für Grus 1 M 00 Pf
- d) für Sand 15 Pf
- e) für Pflastersteine 4 M 00 Pf jeweils pro cbm

Dieser Vertrag wurde 1927ausgefertigt und unterschrieben von Ludwig Burger und Richard Moser

## **Beschäftigung von Kindern**

Die Bürgermeisterämter des Bezirks wurden aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, dass Kinder unter 13 Jahren und solche über 13 Jahren, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, ganz allgemein in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen.



## Lehrverträge

1903 sind folgende drei Punkte in die Lehrverträge aufzunehmen:

1. Vor Beendigung der Lehrzeit sind dem Lehrling Arbeitszeit und Material zur selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit (Gesellenstück) für die Gesellenprüfung zu gewähren.
2. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling ein Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit, die von demselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.
3. Die Lehrling sind zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, oder wenn derselbe hierzu sich nicht verstehen will, dem gesetzlichen Vertreter bzw. der in Betracht kommenden Stelle rechtzeitig Mitteilung zu erstatten.

1927: Wurde Johann Kramer die Lehrlingsanweisungsbefugnis verweigert, da er die Meisterprüfung nicht bestanden hatte.

1928: Eduard Burger durfte im Maurerhandwerk Lehrlinge ausbilden.

1933: Leo Geisinger wurde der Hufschlag verboten, da er keinen Befähigungsnachweis erbracht hatte.

1933: Hans, Karl und Anton Kramer haben am 1. Januar den Betrieb des verstorbenen Emil Kramer II übernommen.

1935: Als Lohnfuhrwerker waren Glunk Johann, Hirt Johann Witwe, Huber Isidor, Moser Richard, Ohnmacht Karl und Vöckt Albert gemeldet.

1946 August Reich bat die Industrie- und Handelskammer um Genehmigung zur Eröffnung eines Ladengeschäftes für Schuhwaren in der Gemeinde Gutmadingen.

1946: Friedrich Zimmermann wurde genehmigt, das Sattler- und Tapezierhandwerk auch ohne Meisterprüfung zu betreiben.

1948: Josef Vöckt beantragt die Genehmigung zum Güternah- und Fernverkehr und erhielt die Genehmigung 1949.

## Anträge zur Handwerkskammer

1925: Aus dem Verzeichnis der selbständigen Handwerker sind der Maurer Tomas Burger und die Näherinnen Karoline Geisinger und Maria Troll gestrichen worden.

1929: Handwerker in der Gemeinde:

Kramer Johann, Elektromechaniker;	Wider Berthold, Schuhmacher;
Burger Eduard, Maurer;	Engesser Ernst, Wagner;
Burger Franz, Maurer;	Wiedmann Jakob, Zimmerer;
Zimmermann Friedrich, Sattler;	Wiedmann Wilh. u. Josef, Zimmergeschäft
Geisinger Mathäus, Schmid,	Troll Siegfried, Vertreter;
Huber Wilhelm, Schmid;	Weidner Kurt, Friseur;
Scherzinger Josef, Schreiner;	Maier Johann, Hausmetzger;

## Verschiedenes zu Handel und Gewerbe

1932: Bekämpfung der San José Schildlaus  
Verordnung über Schmalfilmvorführungen  
Regelung der Spirituosenpreise

1933: Überwachung von Schmalfilmvorführungen

### Fastnachtslustbarkeiten:

Karnevalistische Veranstaltungen jeglicher Art sind vor dem 4. Februar und nach Fastnachtdienstag sowohl in der Öffentlichkeit als auch als private Veranstaltungen verboten.

Jegliches Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen (insbesondere Umzüge) sowie fastnachtsartiges Auftreten in der Öffentlichkeit sind verboten.

Verbot des Warenverkaufs in Gast- und Schankwirtschaften

Verbot von formalinhaltigen Mitteln in Schlächtereien.

**1934** existieren in Gutmadingen:

1. Gebr. Kramer, Inhaber Hans, Karl u. Anton
2. Leo Geisinger
3. Josef Röthele

Motormähmaschinenfabrik Kramer  
Landwirtschaftliche Maschinenhandlung  
Fahrradhandlung

## **Kultur**

**1912**

In Kapellen, in Gemeinde- und Privatbesitz befinden sich oft Kunst- und Altertumsgegenstände von erheblichem Wert, welche der Gefahr des Diebstahls und des Verkaufes außerhalb des Landes oder zu Spekulationszwecken besonders ausgesetzt sind.

Das Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist bestrebt, solche Gegenstände dem Lande zu erhalten und ersucht uns, dasselbe in diesen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Wir weisen daher die Bürgermeisterämter an, uns ungesäumt zu berichten, sobald der Diebstahl eines solchen Kunstwerkes vorgekommen ist, oder dort bekannt wird, dass ein Kunstdenkmal verkauft werden soll, damit die erforderlichen Maßnahmen zeitig ergriffen werden können.

### **Reichsmusikkammer**

Das Bürgermeisteramt Gutmadingen wurde auf den § 9 der Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetzes bezugnehmend gebeten, am 20. und 21. Oktober 1934 in den Lokalen ihres Ortes eine polizeiliche Kontrolle vorzunehmen, zwecks Feststellung, wer ohne Ausweis der RMK Musik ausübt. Gegen Entgelt sind nur die Inhaber eines braunen oder Tagesausweises zu spielen berechtigt. Bericht auch bei Fehlanzeige.

Heil Hitler